

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 15

Rubrik: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerade bei dieser Gelegenheit, wo wir glaubten der Berge als ebenso vieler Festungen sicher zu sein, sahen wir erst recht ein, daß sie von allen Seiten offen sind und daß, wo wir auch einen Zugang oder ein Loch zustopften, sich zehn dafür öffneten, so daß wir nicht eines, sondern zehn Armeekorps bedürft hätten, um Alles zu bewachen."

(Fortsetzung folgt.)

Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 29. März 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen mit Gegenwärtigem die Mittheilung zu machen, daß der schweizerische Bundesrath nachträglich in seiner heutigen Sitzung folgende Beförderungen und Neuwahlen von Offizieren des eidg. Stabes vorgenommen hat.

(Die mit * bezeichneten sind neu in den eidg. Stab aufgenommen worden.)

I. Generalstab.

1. Zum eidg. Stabsmajor:

Diobati, Charles Moïse, von Genf, in Dullit (bei Rolle), bisher Hauptmann im eidg. Generalstab.

2. Zum Oberlieutenant:

Demole, Isaaß, von und in Genf, bisher Oberlieutenant im eidg. Kommissariatsstabe.

II. Artilleriestab.

1. Zum Hauptmann:

Stahel, Jakob von Turbenthal, in Thun, bisher Oberlieutenant im eidg. Artilleriestab.

2. Zu Oberlieutenant:

Wibb, Leopold, von Richterschwyl, in Rüschnacht (Zürich), bisher I. Unterlieutenant im eidg. Artilleriestab.

*Reymond, Moritz, von Le Chenit, in Aarau, gewes. Offizier in österreichischen Diensten.

III. Justizstab.

1. Zum Oberstlieutenant:

Amet, C. L. Jakob, von und in Solothurn, bisher Major im eidg. Justizstab.

2. Zum Major:

Abbrizzi, Francesco, von und in Lugano, bisher Hauptmann im eidg. Justizstab.

3. Zu Hauptleuten:

*Genfi, Emilio, von Lomone (Lessin), Doktor der Rechte, Lieutenant im Bataillon Nr. 8 seit 5. Februar 1865.

*König, Karl Gustav, von Bern, Fürsprecher, eidg. Stabssekretär seit 19. Februar 1853.

*Bory, Alphons, von Coppet, in Lausanne, Stabssekretär seit 1866.

*Rikenmann, Albert, von Rapperschwyl (St. Gallen), Fourlier im Bataillon Nr. 31 seit 1862.

*Beggola, Andreas, von Zernez, Kreisgerichtspräsident.

*Weber, Johann, von Oberflachs, in Lenzburg.

IV. Stabssekretär.

*Peter, Alfred, von Aubonne.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 11. März 1867.)

Hochgeachtete Herren!

In Betracht, daß das Schnellfeuer der Infanterie und die außerordentliche Wirkungsfähigkeit der Artillerie für die Formationsveränderungen der Infanterie größere Schnelligkeit und Präzision bedingen, welche namentlich auf der guten Ausbildung der Flügelleute beruhen, im Feuergefecht der geschlossenen Fronten aber die Aufsicht nicht vermindert werden darf, daß beim leichten Dienst eine genaue Aufsicht und Detailleitung der Mannschaft nicht bloß wegen der Veränderung des Absehens, sondern auch wegen der häufigen durch das Terrain gebotenen Trennung in Gruppen nöthig ist und daß ferner die Einübung des Bajonnettfechtens mehr eine moralische Bedeutung hat, das jetzige Bajonnettfechten auch zu viel Zeit in Anspruch nimmt und trotzdem gerade in seinem Haupterforderniß — sichere, rasche Stöße und einfache kurze Paraden — dem Zwecke nicht entspricht, in Betracht ferner, daß unsere Kompagnien für die Bildung von Kompagnie-Kolonnen zu schwach, überhaupt 6 Einheiten schwer zu leiten sind, erlassen wir folgende Verfügungen:

1. Die Kantone werden ermächtigt, auch im laufenden Jahre die Versuche mit dem Entwurfe eines Anhangs zur Pelotons-, Kompagnie- und Bataillonschule vom August 1865, fortzusetzen. Das betreffende Ergänzungsreglement wird jedoch dahin abgeändert, daß bei dem Feuer die Wachtmeister zwei Schritte hinter die Front der Zugslücke gegenüber zurücktreten.

2. Es soll beim Ausbrechen in Kette je der älteste Unteroffizier des Zugs 5 Schritt hinter den einen und der nächst älteste hinter den andern Halbzug und zwar in der Eigenschaft eines Chefs desselben sich aufstellen, indes sich der zurückbleibende Flügelmann des zweiten Gliedes an die zweite, beziehungsweise anderletzte Rotte anschließt.

3. Es soll der Unterricht im Bajonnettfechten sich auf den Stoß ohne und mit Ausfall und auf die Parade rechts und hoch beschränken. Dabei soll stets die Stellung „biegt Euch vor“ angenommen und beibehalten werden, die Füße genau so wie beim Gewehrfällen gesetzt.

4. Es sollen zur Einübung der Formation von Kompagnie-Kolonnen (s. achter Abschnitt des Reglements „Bataillonschule“ Seite 96) stets zwei Kompagnien vereinigt, demnach die 1. und 2. Zentrum die erste, die 3. und 4. Zentrum die zweite und die beiden Jägerkompagnien eine dritte Division oder Doppel-Kompagnie-Kolonnen bilden und im Sinne der Vorschriften für die Brigadeschule geleitet werden.

Indem wir Ihnen von diesen Verfügungen Kenntnis geben, übersenden wir Ihnen ein korrigirtes Exemplar des Entwurfes und laden Sie ein, obige Anordnungen bei den Uebungen und der Instruktion der Truppen in Vollziehung setzen zu lassen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Wetti.

**Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 19. März 1867.)

Hochgeachtete Herren!

Mit Gegenwärtigem glaubt das Departement Sie noch speziell auf den Art. 6 des Gesetzes, betreffend Vermehrung des Parktrains und Organisation dieses Korps aufmerksam machen zu sollen, wonach bei neuen Anschaffungen die sämtlichen Traingefreiten und Trainsoldaten (also sowohl des Batterie- als des Parktrains) mit dem Kavalleriesäbel zu bewaffnen sind.

Indem wir Sie ersuchen, dieser Gesetzesbestimmung Vollziehung zu verschaffen, benützen wir den Anlaß, Sie, hochgeachtete Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Wetti.

Aus Oesterreich.

Statistische Uebersicht über die Verluste der k. k. Armee in den Feldzügen vom Jahre 1866. Wir entnehmen aus den offiziellen Zusammenstellungen, welche die k. k. statistische Zentral-Kommission erst kürzlich beendet hat, nachfolgende Daten über die

Verluste der k. k. Armee in den Feldzügen vom Jahre 1866:

Der streitbare Stand der Nord- und Südamree betrug während dem Feldzuge: 10,932 Offiziere und 396,291 von der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, zusammen 407,223. Der Verpflegstand der ganzen Armee wurde mit 19,538 Offizieren und 627,098 Mann verzeichnet. Von den Kombattanten aller Regimenter, Korps und sonstigen Truppengattungen wurden gleich nach Beendigung des Feldzuges nachgewiesen: Von den Offizieren als todt 587, als verwundet 1505 und als vermist 483, zusammen 2575 Offiziere. Von der Mannschaft mit Inbegriff der Unteroffiziere: 10,407 als todt, 27,805 als verwundet und 43,264 als vermist, = 81,476 Mann. Die Totalsumme beträgt daher: 10,994 Tode, 29,310 Verwundete und 43,547 Vermiste, = 84,051; also beinahe ein Viertel des Effectivstandes betrug die Verluste der Armee.

Nach den Truppengattungen wurden verzeichnet an Offizieren und Mannschaft zusammen, u. z.:

	Todt.	Verwundet.	Vermist.
Von der Infanterie	8425	22,683	33,062
„ „ Jägertruppe	1758	4613	6444
„ „ schw. Kaval.	158	238	913
„ „ leichten „	270	505	1605
„ „ Artillerie	309	912	1351
„ den technischen u. sonstigen Korps	2	9	179
„ den Grenzern	72	350	193

Von je 1000 Mann des streitbaren Standes erscheinen von den Offizieren als todt 53.7, als verwundet 137.7 und als vermist 44.2; von der Mannschaft als todt 26.3, als verwundet 70.2 und als vermist 109.2.

Von der Marine: in der Schlacht bei Vissa wurden verzeichnet 3 als todt von den Offizieren und 36 von der Mannschaft; 13 als verwundet von den Offizieren und 136 von der Mannschaft. Vermiste gab es hier nicht. (Kamerad.)

**Militärärztliche Skizzen aus Süddeutschland
und Böhmen.**

Ein Bericht an das eidg. Militärdepartement

von

A. Fischer, Schweiz. Ambulance-Arzt.

(Fortsetzung.)

Der Nachtheil der Zelte ist ihr ungenügender Schutz gegen extreme Witterungseinflüsse; allein dieser Uebelstand scheint mir von keiner so gewichtigen Bedeutung, daß deshalb das ganze System in Frage gestellt werden könnte. Gegen anhaltenden Regen schützen die Doppelzelte vollkommen, und wohl mit